



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt
Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe

**nachrichtlich:
AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.**

Nur per E-Mail

Mitteilung

Bearbeitet von
Frau Hantke
E-Mail
tina.hantke@ls.niedersachsen.de
Telefax
05121 304-686

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3SH2.1/4310-054-2-9

Telefon-Durchwahl
05121 304-648

Hildesheim
07.08.2019

Budget für Arbeit Sonstige Leistungen an Arbeitgeber*innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Rundschreiben Nr. 1/2017 vom 14.06.2017, Az.:
3SH3/4310-054-2-9 weise ich auf die nachfolgende Änderung zu Ziffer 7 hin.

Unter Ziffer 7 des Rundschreibens ist geregelt, dass Arbeitgeber*innen, die die Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX auch ohne den im Rahmen des Budgets für Arbeit geförderten Arbeitsplatz bereits erfüllen oder bei denen keine Beschäftigungspflicht besteht, für die ersten zwei Jahre des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Zuschuss in Höhe von monatlich 250,00 Euro pro bewilligtem Budget für Arbeit gezahlt werden kann.

Sofern auch die weiteren unter Ziffer 7 genannten Voraussetzungen vorliegen, kann dieser Zuschuss auch über die zwei Jahre hinaus bis längstens zur Beendigung des Budgets für Arbeit gezahlt werden.

Entsprechende Anträge inklusive der erforderlichen Nachweise sind an das Integrationsamt zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Schlegel